

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 27/08 B

L 9 SO 19/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 (2, 32) SO 35/05 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bürgermeister der Stadt Goch,
Markt 2, 47574 Goch,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** sowie die ehrenamtlichen Richter **W a l t e r** und **S i m o n** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) für die Zeit ab 28. Februar 2004 bis 31. Dezember 2004 sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ab 1. Januar 2005.
- 2 Die Anträge des Klägers lehnte der Beklagte ab (Bescheide vom 22. März 2005 und 9. Mai 2005; Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 2005). Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Mai 2007), das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. März 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die geltend gemachten Leistungsansprüche bestünden nicht, weil der Kläger nicht bedürftig sei. Es habe die Streitsache verhandeln und entscheiden können, obwohl der Kläger den Sitzungssaal vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung wieder verlassen habe. Das Gesetz ermögliche es nicht, durch ein solches Verhalten die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu untersagen. Ein Grund zur Vertagung habe nicht bestanden.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es in seiner Abwesenheit am 13. März 2008 verhandelt und entschieden habe. Sein Verhalten sei als Antrag auf Terminsverlegung bzw auf Vertagung der mündlichen Verhandlung anzusehen, über den das LSG durch Beschluss hätte entscheiden müssen, was nicht erfolgt sei. Darauf könne auch die Entscheidung des LSG beruhen, denn es sei nicht auszuschließen, dass er - der Kläger - nach Beschlussfassung wieder der mündlichen Verhandlung beigewohnt hätte und das LSG auf Grund seines Vortrags zu einer für ihn positiven Entscheidung gelangt wäre.

II

- 4 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Der geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) der Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG liegt nicht vor.
- 5 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, §§ 62, 124 Abs 1 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BVerfGE 84, 188, 190; BSG SozR 3-1500 § 153



Nr 1 mwN), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (§ 128 Abs 2 SGG).

- 6 Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt darin, dass das LSG über die Streitsache verhandelt und entschieden hat, obwohl der Kläger den Sitzungssaal vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG wieder verlassen hat. Ein Antrag auf Vertagung war in dem Verhalten des Klägers nicht zu sehen; über einen Vertagungsantrag war deshalb auch nicht zu entscheiden. Ein Grund für eine Vertagung hätte ohnedies nicht darin gelegen, dass der Kläger dem Gericht nicht mündlich, sondern allein schriftlich vortragen wollte (vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 110 RdNr 6). Das Gesetz gibt dem Kläger keine Handhabe, statt der als Regelfall vorgesehenen Entscheidung durch mündliche Verhandlung (vgl § 124 Abs 1 SGG) ein "schriftliches Verfahren" zu erzwingen und so - anstelle des Gerichts - den Gang und die Form des Verfahrens zu bestimmen. Die mündliche Verhandlung dient vielmehr gerade dazu, den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass das Gericht das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet hatte.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

